

Behördliche Stellungnahmen zum BImSchG-Antrag 6 WEA Kemmen 2 (40.053.00/22)

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Stadt Calau
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Fernstraßen-Bundesamt
- Die Autobahn GmbH des Bundes



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit

Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd | Thiemstraße 105 A | 03050 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 12
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



Thiemstraße 105 A
03050 Cottbus

Bearb.: Herr Kanitz
Vorgangsz.: A- 21425/2022
(Bitte stets angeben)
C201000286 / 201.22

Telefon: 0331 8683-444
Telefax: 0331 27548-1804
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>
office.sued@lavg.brandenburg.de

Tram 4 (Haltestelle: Hufelandstr.)
Bus 16 (Haltestelle: Welzower Str.)

Cottbus, 22.12.2022

Ihr Schreiben vom: 12.12.2022 | Eingang im Amt: 15.12.2022

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Reg.-Nr.: 40.053.00/22/1.6.2V/T12



Antrag der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom
21.11.2022 (Antragseingang) auf Errichtung und Betrieb von 6 WEA am
Standort 03205 Calau OT Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2)

Anlagen

- Anlage 1: Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG - Auflagen
Anlage 2: Antragsunterlagen (1 CD, Stand 01.12.2022)

Gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (Anlagentyp Siemens SG 6.6-170, Nabenhöhe 165 m) in der Gemarkung Kemmen (Flur 1 FS 108, 114, 119, 127 und 221) besteht hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird und die in den Nebenbestimmungen 1 bis 5 formulierten Sachverhalte im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden.

Die den Nebenbestimmungen beigefügten Hinweise und Begründungen bitte ich dem Antragsteller zu übermitteln.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung und um Mitteilung des Endabnahmetermins wird gebeten.

Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag



Kanitz

Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG - Auflagen

zum Vorhaben Antrag der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 21.11.2022 (Antrags-
eingang) auf Errichtung und Betrieb von 6 WEA am Standort 03205 Calau OT Kemmen
(Windenergieprojekt Kemmen 2)

1. Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
(§ 1 Baustellenverordnung)

Begründung:

Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Hinweis:

Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln. Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

2. Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.

Begründung:

Auf Baustellen für Windkraftanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

Hinweis:

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html>)

3. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist uns unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Begründung/Hinweis:

Die Forderung der Fertigstellungsanzeige ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 21 und 22 des Arbeitsschutzgesetzes-ArbSchG. Nach diesen Bestimmungen ist es die Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörde die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

4. Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlage) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen.
(§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung)

Begründung:

Der Betreiber/Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Hinweis zum Betrieb der Aufzugsanlage:

Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossene werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

5. In den Windkraftanlagen müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.
(§ 4 (4) Arbeitsstättenverordnung)

Begründung:

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Hinweis:

Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen für die Höhe der WEA geeignet sein, in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WEA) und vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein. Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.



Stadt Calau Kalawa

Stadt Calau / Kalawa · Platz des Friedens 10 · 03205 Calau

Landesamt für Umwelt
Frau Markert
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EINGANG Landesamt für Umwelt 30. JAN. 2023							
Az:							
P	S	X	T2	W1	W2	N	GR



Arr Bauamt

Bearbeiter: Frau Jochintke Tel 03541/891-476 Calau, der 26.01.2023
jochintke@calau.de

Mit den Ortsteilen
Bolschwitz mit Erlenu
Buckow
Craupe mit Radensdorf u. Schrakau
Gollnitz mit Seltinchen
Groß Jehser mit Mallenchen u. Erpitz
Groß Mehßow mit Klein Mehßow
Kemmen mit Saritz u. Schadowitz
Mlode mit Rochusthal
Saßleben mit Kalkwitz u. Reuden
Werchow mit Cabel u. Plieskendorf
Zinnitz mit Bathow

Antragsteller UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH
Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m (Kemmen 2)
GZ 40.053.00/22/1.6.2V/T12

Grundstück
Gemarkung Kemmen
Flur 1
Flurstück(e) 108, 114, 119, 127 und 221
bei der Gemeinde
eingegangen 15.12.2022
AZ der Gemeinde BA 22/031

Sehr geehrte Damen und Herren

in der Anlage übergebe ich Ihnen die Erklärung zum Einvernehmen der Gemeinde (§ 36 BauGB) zum o. g. Vorhaben zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Babenz
Bauamtsleiter

Anlagen

Hausanschrift:
Platz des Friedens 10
03205 Calau
Telefon: 03541/891-0
Fax: 03541/891-153

Bauamt:
Parkstraße 4-7
03205 Calau
Telefon: 03541/891-470

**SEPA-Kontoverbindungen
der Stadt Calau:**
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE64 1805 5000 3060 1000 11
BIC: WELADED10SL

DKB
IBAN: DE26 1203 0000 0000 6175 55
BIC: BYLADEM1001

Spreewaldbank
IBAN: DE06 1809 2684 0000 0388 30
BIC: GENODEF1LN1

**Gläubiger
Identifikationsnummer:**
DE42CAL00000031320

E-Mail:
info@calau.de-mail.de

AZ der Baubehörde: 40.053.00/22/1.6.2V/T12

AZ der Gemeinde: BA 22/031

16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am:	<input type="text" value="15.12.2022"/>	
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am:	<input type="text" value="14.02.2023"/>	
Das Bauvorhaben wurde behandelt		
<input type="checkbox"/> als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> mit Beschluss vom:	<input type="text" value="25.01.2023"/>
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

17. Bauplanungsrechtliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens auf besonderem Blatt)**Siehe**

Anlage 1: Beschlussvorlage Nr. 06/2023

Anlage 2: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2023, (Beschluss-Nr. 6/2023)

Weiterhin wurde für das Gemeindegebiet Gollmitz am 25.01.2023 der Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das Vorhaben „Windpark Calau-Gollmitz“, in Calau OT Gollmitz gefasst. Diese Gebietsgröße umfasst ca. 450 ha.

Aufgrund von weiteren geplanten WEA in der Nachbargemeine Bronkow wird die Raumbedeutsamkeit der Vorhaben der Firma UKA weiter begründet.

Alle bisher der Stadt Calau zur Kenntnis gegebenen Vorhaben haben zur Folge, dass die Ortslage Gollmitz und die Ortslage Kemmen im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen WEA umringt werden.

Somit ist durch eine Bauleitplanung zu prüfen, in welchem Ausmaß in Abwägung mit anderen Belangen eine Belastung der Ortstagen vorliegt.

18. Unterschrift und Stempel

Ort	Datum
Calau	26.01.2023
Unterschrift	
	
i.A. Babenz	
Bauamtsleiter	

Stempel
Stadt Calau Bauamt Platz des Friedens 10 03205 Calau

Stadt Calau Beschlussvorlage



Nummer: 06/2023

federführendes Amt/Fraktion:	Bauamt
Verantwortlicher:	Herr Babenz

(vom Abgeordneten selbst auszufüllen)

Beratung in/im	Sitzung am	Behandlung		Ja	Nein	Enthaltg.
		öffentlich	nichtöffentl.			
Bau- und Finanzausschuss	10.01.2023	x				
Hauptausschuss	17.01.2023	x				
Stadtverordnetenversammlung	25.01.2023	x				

Betreff: Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen am Standort 03205 Calau OT Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2)

Finanzielle Mittel werden nicht benötigt.

Produkt/Leistung:	
Ergebnis-/Bilanzkonto:	
Finanzrechnungskonto:	
Kenntnis genommen:	
Kämmerei	

Wer soll zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung hinzugezogen werden:

Vorlage sollen erhalten:

- Stadtverordnete
 Bürgermeister
 Amtsleiter
 Ortsvorsteher
 Pressestelle
 Seniorenbeirat
 Sportbeirat
 Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung
 Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Calau beschließt das Versagen des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen am Standort 03205 Calau OT Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2).

2. Begründung:

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Cottbus, stellt den Antrag auf Baugenehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen eines BlmSchG-Verfahrens, Kemmen 2 (Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz, Anschreiben vom 12.12.2022, Eingang bei der Gemeinde am 15.12.2022, Reg.-Nr. 40.053.00/22/1.6.2V/T12).

Außerdem stellt die gleiche Firma einen weiteren Antrag auf Baugenehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen eines BlmSchG-Verfahrens, Kemmen 1 (Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz, Anschreiben vom 28.11.2022, Eingang bei der Gemeinde am 06.12.2022, Reg.-Nr. 40.051.00/22/1.6.2V/T12) – Vorlagen-Nr. 05/2023. Somit sollen insgesamt 10 WEA errichtet werden.

Der Standort grenzt südlich an das WEA-Gebiet Schadewitz mit insgesamt 26 vorhandenen WEA. Die geplanten Bauorte liegen im Außenbereich in der Gemarkung Kemmen. Für den Bereich liegt kein Flächennutzungsplan vor. Die Flächen werden momentan als Waldflächen genutzt. (Übersichtsplan – Anlage)

Der Antrag ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 35 BauGB Abs. 1 ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die geplanten sechs WEA stehen zum vorhandenen Windgebiet Schadewitz mit 26 WEA und zum weiteren beantragten Vorhaben Kemmen 1 mit vier WEA zueinander in räumlichen Bezug, sind somit raumbedeutsam und erzeugen ein Planungserfordernis.

Aufgrund der Lage des beantragten Vorhabens, der Anzahl der in zwei Anträgen beantragten insgesamt 10 Anlagen und des angrenzenden Gebietes Schadewitz mit 26 Anlagen wird dieses Planungserfordernis über ein Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) begründet.

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Diese Belange können nur über ein Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan/vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit den entsprechenden Bürger- und TÖB-Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB ermittelt und einer Abwägung zugeführt werden.

Der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2016) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten ist unwirksam und kann zur Beurteilung von Anträgen nicht herangezogen werden. Dieser bisherige Plan beinhaltete eine Flächenausweisung von 1,85 % der Regionalfläche für WEA. Die Stadt Calau hat derzeit in der Windfläche „Schadewitz – Wind 26“ 1,94 % der Gesamtfläche der Stadt mit WEA realisiert.

Die 57. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat am 19.12.2022 den Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Regionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gefasst.

Gemäß vorliegendem Antrag zur Erschließung der Baubereiche sollen auch öffentliche Wege der Stadt Calau genutzt werden, welche als Feld- und Waldwege gewidmet sind. Diese Wege können momentan als Erschließungswege zur Errichtung von WEA nicht genutzt werden, da diese hierfür nicht ausgebaut sind (fehlende Tragfähigkeit, zu geringe Wegebreite, zu geringe Radien usw.). Außerdem sind die Belange des Brandschutzes in den Antragsunterlagen nicht ausreichend dargestellt. Hierbei sind auch Abstimmungen mit anderen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Dementsprechend ist das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zu versagen.

3. Grundlagen der Beschlussfassung:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18)
- BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S.1726)

4. Welche Beschlüsse sind

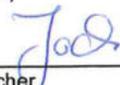
zu ändern: -----

aufzuheben: ----

Unterschriften:

Vorlage wurde erarbeitet vom Bauamt,

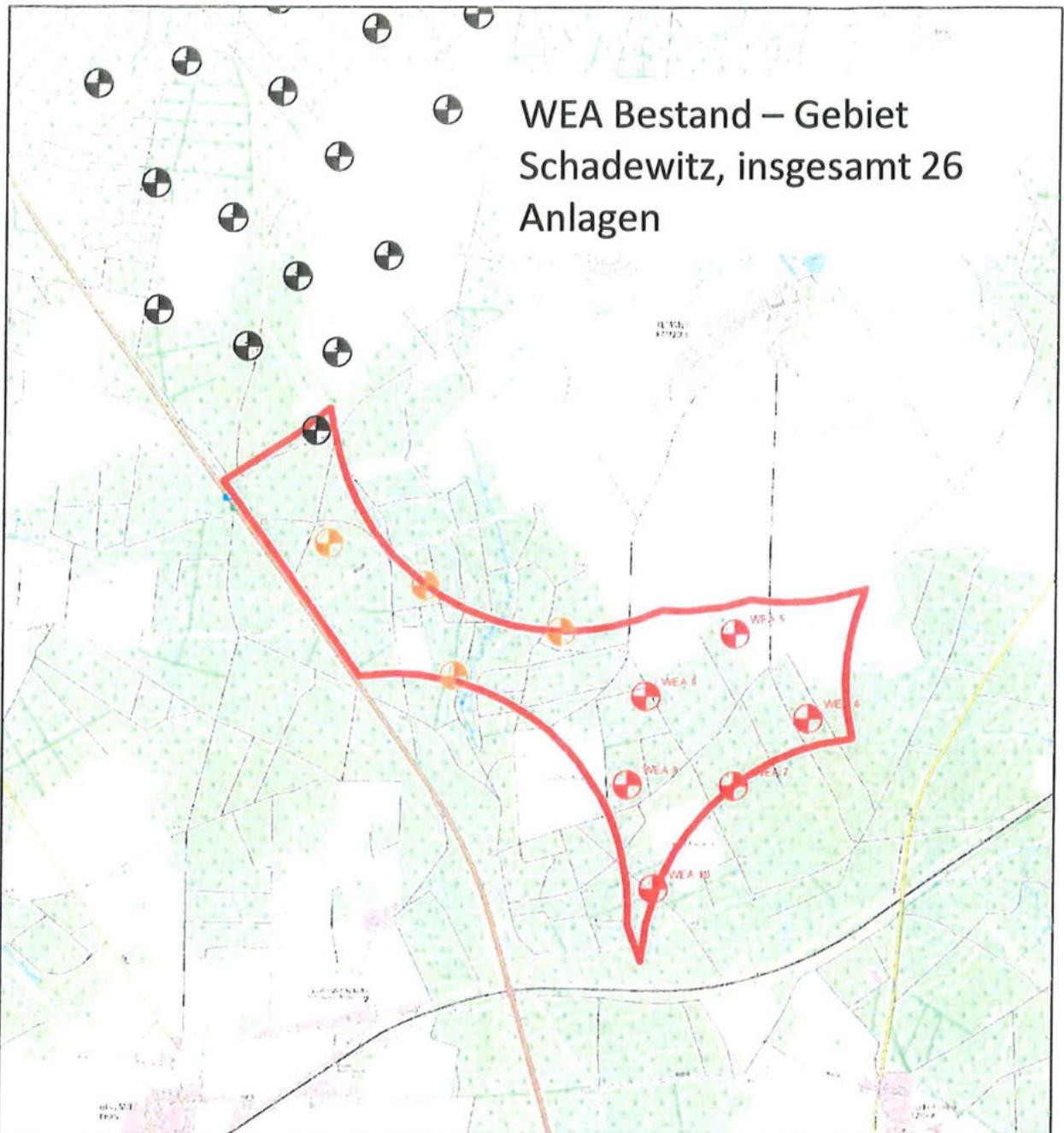
Calau,


 Einreicher
 Frau Jochintke

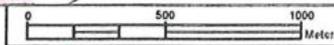

 Stellv. Amtsleiterin
 Frau Schenker


 Bürgermeister
 Herr Suchner

Es war nicht notwendig, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gem. § 22 BbgKVerf. von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.



WEA Bestand – Gebiet
Schadewitz, insgesamt 26
Anlagen



Legende

-  Kemmen
-  WEA Bestand
-  6 WEA - Kemmen 2
-  4 WEA - Kemmen 1

UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus
Telefon: 03 55 / 49 46 20 - 0
Telefax: 03 55 / 49 46 20 - 20



Projektbezeichnung
Kemmen 1/2
Projektnummer
K-2-152-1-00 / K-2-152-2-00

Bundesland Brandenburg	Planungsregion Lausitz-Spreewald	Stadt / Gemeinde Calau/OT Kemmen
---------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Planinhalt
Anlage zum Antrag nach BImSchG
- Übersichtsplan auf topografischer Karte mit geplanter Windenergieanlage



Planungsgrundlage
TK/DOP/ALKIS: © GeoBasis-DE/LGB 2020
Naturschutzfachliche Daten: Landesamt für Umwelt 2020

erstellt 06.10.2022	Lagereferenzsystem ETRS89/UTM Zone 33	Bearbeiter BEJ
geändert 06.10.2022	Papierformat A4	Maßstab 1: 25.000

ANLAGE 2

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Calau am 25.01.2023

Öffentliche Sitzung

- 9. Einvernehmen der Gemeinde zum Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG auf Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen am Standort 03205 Calau, OT Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2), Vorlage Nr. 6/2023**

Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Versagen des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG auf Baugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen am Standort 03205 Calau OT Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung: 19

Anwesend: 18 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gem. § 22 BbgKVerf. von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss Nr. 6/2023

Für die Richtigkeit
Calau, den 26.01.2023


Suchner
Bürgermeister





**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5 / 5 a • 12529 Schönefeld

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz 1 - T12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



Bearb.: Marion Lehniger
Gesch.-Z.: 41201- 50191/01717LF/23
Telefon: 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Marion.Lehniger@LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

- Vorab per E-Mail: sylvia.markert@lfu.brandenburg.de -

Schönefeld, 17.01.2023

Luftfahrthindernisse gem. § 14 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Landeplätze und außerhalb von Anlagenschutzbereichen gem. § 18 a LuftVG im Land Brandenburg

6 Windkraftanlagen (Nr. 5 bis 10) in 03205 Calau OT Kemmen "Windenergieprojekt Kemmen 2"
(Gemarkung Kemmen, Flur 01, Flurstücke 108, 114, 119, 221, 217)

Nachricht vom 12.12.2022, Reg-Nr. 40.053.00/22/1.6.2V/T12 (Posteingang: 14.12.2022)

Schreiben der LuBB vom 05.01.2023

Ihre E-Mail vom 05.01.2023

Anlagen: Kartenausschnittkopie der beurteilten Standorte
Datenblatt zur Baubeginnanzeige
Vordruck Antrag Kranstellung

Sehr geehrte Frau Markert,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergeht entsprechend der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende

I. Entscheidung:

1. Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der sechs Windkraftanlagen des Anlagentyps Siemens SG6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m an den beantragten Standorten in 03205 Calau OT Kemmen (OSL), Gemarkung Kemmen, Flur 01, Flurstücke 108, 114, 119, 221, 217 (siehe Koordinaten- und Standortangaben) unter Auflagen/Nebenbestimmungen zugestimmt.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

2. Die nachstehenden Auflagen/Nebenbestimmungen inkl. Ausführungsbestimmungen sind vollständig und zusammenhängend in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Sollten Sie Änderungen vornehmen, sind diese vor Genehmigungserteilung mit uns abzustimmen.
3. Nachfolgende Hinweise, insbesondere jene auf bestehende Rechtspflichten des Bauherrn, sind ebenfalls in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
4. Die Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 01.08.2022 wurde zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen der AVV LFH Anhang 6 für die hier in Rede stehende Windkraftanlage wurde durchgeführt. Dem Einsatz einer BNK wird aufgrund bestehender Bedenken **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung inkl. einer fliegerischen Prüfung und entsprechender Freigabe der LuBB** stattgegeben.
5. Die Kosten für die Kennzeichnungsmaßnahme trägt der Antragsteller.

II. Auflagen/Nebenbestimmungen inkl. Ausführungsbestimmung

1. Die Windkraftanlagen des Anlagentyps Siemens SG6.6-170 dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
 - 05 - N 51 ° 43 ' 15.5 " zu E 13 ° 54 ' 36.0 " eine Höhe von 250,00 mGND / 372,40 mNN
 - 06 - N 51 ° 43 ' 04.0 " zu E 13 ° 54 ' 52.9 " eine Höhe von 250,00 mGND / 377,20 mNN
 - 07 - N 51 ° 42 ' 54.6 " zu E 13 ° 54 ' 36.5 " eine Höhe von 250,00 mGND / 379,70 mNN
 - 08 - N 51 ° 43 ' 06.7 " zu E 13 ° 54 ' 16.6 " eine Höhe von 250,00 mGND / 368,90 mNN
 - 09 - N 51 ° 42 ' 54.5 " zu E 13 ° 54 ' 13.0 " eine Höhe von 250,00 mGND / 376,60 mNN
 - 10 - N 51 ° 42 ' 40.3 " zu E 13 ° 54 ' 19.3 " eine Höhe von 250,00 mGND / 384,60 mNNnicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB Pkt. 2, Satz 2).
2. Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen **rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher**, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens **2 Wochen** nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 2.2 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

- 2.3 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
3. An **jeder** Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 3.1 Tageskennzeichnung
- 3.1.1 Die Rotorblätter **jeder** Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
- Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
- Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.
- Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
- Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.*
- 3.2 Nachtkennzeichnung
- 3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 169 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 3.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 3.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.2.4 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Auflagen/Nebenbestimmung Nr. 5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (lt. Auflage/Nebenbestimmung 3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 84,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

4. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

5. Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dazu **sind** nachfolgend benannte Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) **vor** Inbetriebnahme zu übergeben:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle.

6. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. Punkt 10 zu erfolgen.

8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
9. Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES**, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per E-Mail: **notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
10. Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Pkt. 3.2.1 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:
 - 10.1 Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - 10.2 Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - 10.3 Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
 - Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
 - Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 6 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.
- Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).***
12. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

13. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luffahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
14. Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 01717LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
15. Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

III. Hinweise für den Antragsteller

1. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
2. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
3. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
4. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
5. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luffahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

6. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

IV. Begründung:

Mit Schreiben vom 12.12.2022 wurde ich durch Ihre Behörde im Zuge der Behördenbeteiligung aufgefordert, eine fachbehördliche Stellungnahme / luftbehördliche Zustimmung zum v. g. Vorhaben abzugeben. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von 6 Windkraftanlagen des Anlagentyps Siemens SG6.6-170 mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund. Die Rotorblattlänge dieses Typs beträgt 83 m.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84			Anlagentyp Siemens SG6.6-170		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E		NH	RD						
05	51 ° 43 ' 15.5 "	13 ° 54 ' 36.0 "		165	170	250,00	122,40	372,40	K	1	108
06	51 ° 43 ' 04.0 "	13 ° 54 ' 52.9 "		165	170	250,00	127,20	377,20	K	1	114
07	51 ° 42 ' 54.6 "	13 ° 54 ' 36.5 "		165	170	250,00	129,70	379,70	K	1	119
08	51 ° 43 ' 06.7 "	13 ° 54 ' 16.6 "		165	170	250,00	118,90	368,90	K	1	221
09	51 ° 42 ' 54.5 "	13 ° 54 ' 13.0 "		165	170	250,00	126,60	376,60	K	1	221
10	51 ° 42 ' 40.3 "	13 ° 54 ' 19.3 "		165	170	250,00	134,60	384,60	K	1	217

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1 m lt. Datenblatt zum Luffahrthindernis vom 01.08.2022

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Stadt Calau zwischen den Ortschaften Craupe, Kemmen und Settinchen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Die Anlagen soll ca. 5,8 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes Bronkow errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luffahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen weiterer ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die von Ihnen im Teiligungsanschreiben gesetzte Frist lt. § 11 der 9. BImSchV von einem Monat konnte wegen der erforderlichen Beteiligung der DFS GmbH nicht eingehalten werden, war jedoch auch als nachrangig einzustufen, da die Frist für die Erteilung der luftbehördlichen Zustimmung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG zwei Monate beträgt. Ein entsprechendes Schreiben wurde mit Datum vom 05.01.2023 übermittelt.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 09.01.2023, Az. OZ/AF-Bb 11138a-5 bis Bb 11138a-10 liegen nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund (max. 372,40 m über NN / 377,20 m über NN / 379,70 m über NN / 368,90 m über NN / 376,60 m über NN / 384,60 m über NN) des Anlagentyps Siemens SG6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4) an jeder / der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs SIEMENS Gamesa. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuernng (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 169 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuernngsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund

und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 84,5 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 01.08.2022- ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderung für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der

erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden Windkraftanlagen Nr. 5 bis 10 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

1325,00 EUR
- eintausenddreihundertfünfundzwanzig EURO -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 2821 BG/23;**

Gz. 41201- 50191/01717LF/23; LfU 40.053.00/22/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.
4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom Oktober 2022 (ELIA), welche mir mit Schreiben vom 12.12.2022 übergeben wurden, ist. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.
5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen
6. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg heraus ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die eine Einschränkung der gesetzlich vorgegebenen Kennzeichnungsalternativen im Einzelfall erlaubt. Sofern sich im Genehmigungsverfahren aus Ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich oder aus anderen Bereichen die Notwendigkeit der Festlegung jeweils einer bestimmten Kennzeichnungsalternative ergibt, bitte ich dies Ihrerseits zu prüfen und zu veranlassen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Kennzeichnung zum Schutz vor Lichtimmissionen oder auch hinsichtlich des Landschaftsbildes an die Kennzeichnung bereits vorhandener Anlagen angepasst werden soll.
7. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist bzgl. militärischer Belange (z. B. Schutzbereichsbelange gem. Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange u.ä.) zuständige Behörde und ggf. vor Genehmigungserteilung in eigener Zuständigkeit gemäß § 30 i.V.m. § 12 ff LuftVG zu beteiligen.

8. Grundlage meiner Entscheidung ist

- das Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung i.V.m.
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4).
- die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung.

9. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Die Entscheidung über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht einheitlich (§ 13 BImSchG). Als solche einheitliche Entscheidung beinhaltet diese Entscheidung mehrere öffentliche Leistungen, so auch die luftverkehrsrechtliche Prüfung und Entscheidung.

Das LfU als zuständige Genehmigungsbehörde berücksichtigt die luftverkehrsrechtliche Entscheidung unmittelbar, so dass das LfU im Rahmen der von ihm zu treffenden einheitlichen Entscheidung dem Antragsteller auch die nach dem Luftverkehrsrecht zu berechnenden Verwaltungsgebühren in Rechnung stellt (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 19.06.2018 -VG10L379/14).

Ich bitte mir eine **Kopie** des durch Ihre Behörde erteilten **Bescheides** (ohne Antragsakte mit Prüfvermerk) zu übergeben.

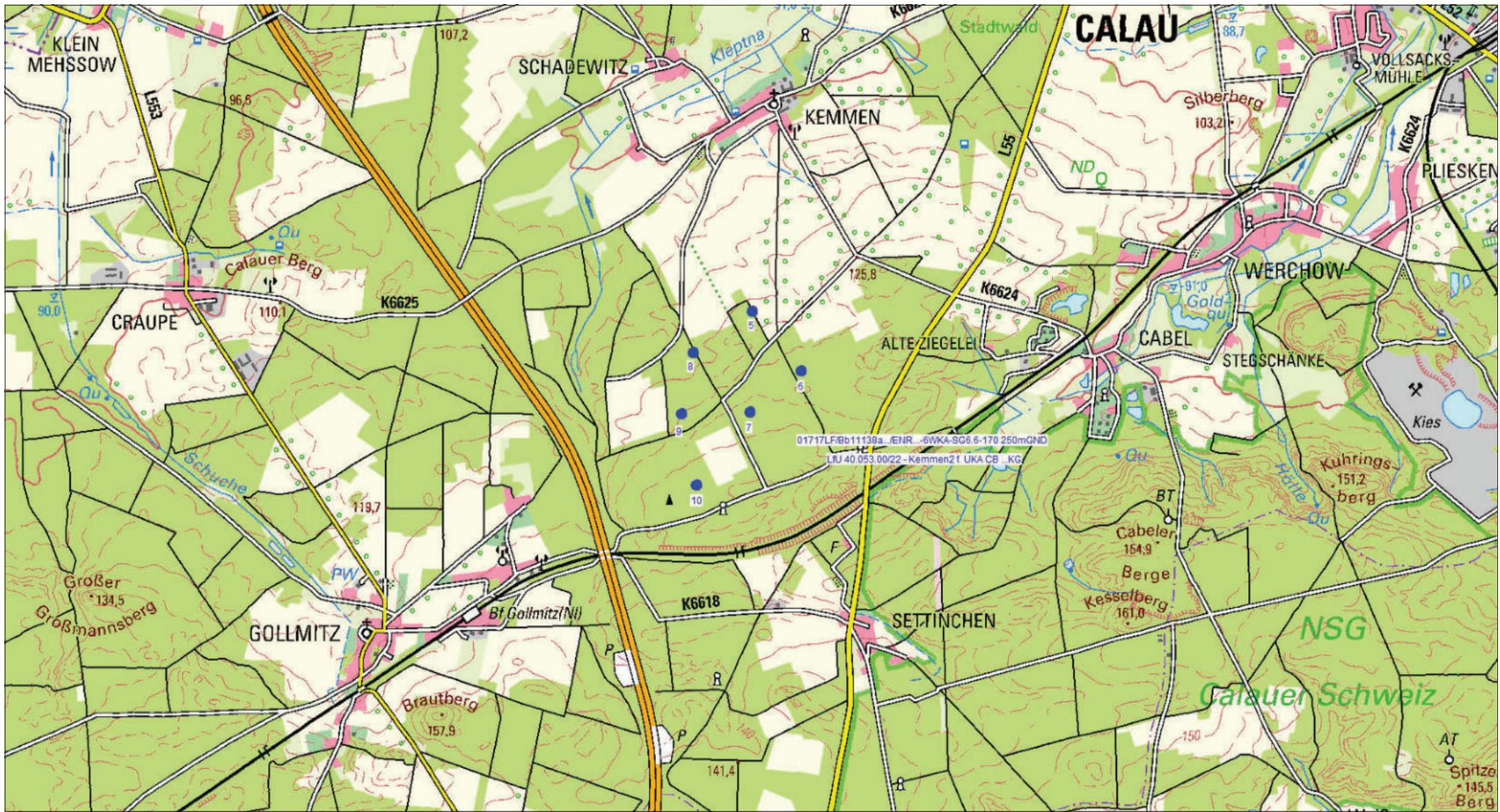
Unabhängig davon bitte ich Sie um Information bei Änderungen im Genehmigungsverfahren (z. B. bei Ablehnung, Antragsrücknahme, Planänderungen, Widersprüchen etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Malte Preuß
Dezernatsleiter 41
Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch am 17.01.2023 von Herrn Malte Preuß Schluss gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



01717LF/Bb11138a /ENR...6WKA-SG6.6-170 250mGND
 LfU 40.053.0022 - Kemmen21 UKA CB - KG



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Nur per E-Mail: Sylvia.Markert@LfU.Brandenburg.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-0702-22-BIA	Herr Deutschmann	0228 5504- 4587	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.01.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Errichtung und Betrieb von 6 WEA am Standort Kemmen

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.12.2022 - Ihr Zeichen: Reg.-Nr. 40.053.00/ 22/ 1.6.2V/ T12

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-0702-22-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deutschmann

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Markert
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Bearbeiter: Herr Gulbe
Hausanschluss: - 14
Unser Zeichen: 8c/fz_1097_2022
Cottbus, 18.01.2023

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die
Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

Beteiligung im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Ihr Schreiben vom 12.12.2022, Gesch-Z.: LfU-T12-40.053.00/22

Allgemeine Angaben

Antragsteller: UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Antragsart: Genehmigung
Antragsgegenstand: 6 WEA vom Typ Siemens SG 6.6-170
Gemeinde: 03205 Calau OT Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2)
Reg.-Nr.: 40.053.00/22/1.6.2V/T12

Sehr geehrte Frau Markert,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ vom 19.12.2022

Vorsitzender: Landrat Stephan Loge, Landkreis Dahme-Spreewald
Stellvertreter: Landrat Siegrid Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Tel (03 55) 49 49 77-0

Leiter RPS: Carsten Maluszczyk

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE90180500003205100165
BIC: WELADED1CBN

Regionalplanerische Bewertung des Windenergievorhabens:

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- Hinweise*

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RPG L-S) erarbeitet gegenwärtig den Entwurf eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Der dazugehörige Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.2022 im Rahmen der 57. Regionalversammlung der RPG L-S gefasst. Verbindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegen auf Ebene der Regionalplanung dementsprechend noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen


C. Maluszczyk
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 601061
14410 Potsdam

Bearb.: Herr Meinert
Gesch.-Z.: GL5.15-46244 0829/2022
Tel.: 0335 / 60676 9935
Fax: 0335 / 60676 9940
werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Per E-Mail an: sylvia.markert@lfu.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 23.01.2023

Planung/Vorhaben: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Antrag der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Errichtung
und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) am Standort 03205 Calau OT
Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2)

Gemeinde / Ortsteil: Calau, Stadt / Kemmen
Kreis: Oberspreewald-Lausitz
Region: Lausitz-Spreewald

Ihre Anfrage vom:
12.12.2022

Eingang am:
15.12.2022

Ihr Zeichen/Reg.-Nr.:
40.053.00/22/1.6.2V/T12

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zu dem o. g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

beantragt ist die Genehmigung zur Errichtung von 6 WEA. Die geplanten Anlagen sind aufgrund ihrer Gesamthöhe von 250 m als raumbedeutsam einzustufen¹.

Festlegungen des LEP HR, des Teilregionalplanes II oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)

¹ s. Ziff. 2.1 des gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSVV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Trägerbeteiligungen gegenüber der GL** sowie **Mitteilungen über Genehmigungen** oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Meinert



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz
Referat T12
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Glienicke

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.22.43-56-2176
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 23. März 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Genehmigungsverfahren nach BImSchG zum Antrag der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 21. November 2022 auf Errichtung und Betrieb von 6 WEA am Standort 03205 Calau OT Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2)

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 10. März 2023 – Reg.-Nr. 40.053.00/22/1.6.2V/T12

Anhörungsfrist: 11. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

WEA 5 -9

Bergbauberechtigungen:

Die angezeigten Standorte der WEA 5, 6, 7, 8 und 9 befinden sich innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums **Calau-Süd Baufeld II (31- 0158)**, welches den Inhaber der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes „Braunkohle“ berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Das Bergwerkseigentum wurde im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Das Bergwerkseigentum ist von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen des Rechtsinhabers führen.

Planungen zur Nutzung des Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.

Die aktuelle Inhaberin des o. g. Bergwerksfeldes ist die:

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

WEA 10

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag

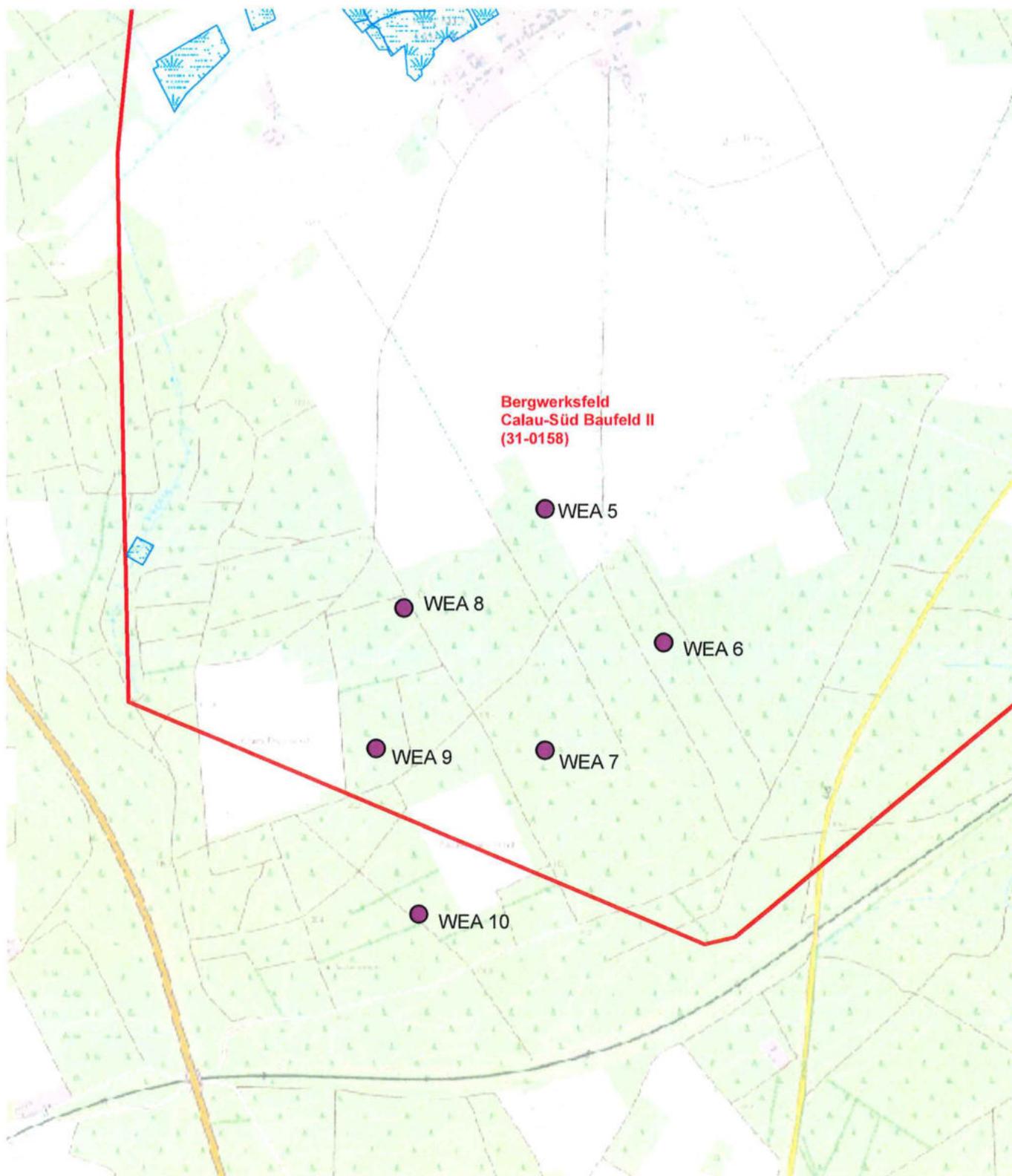


Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 6 WEA am Standort Calau OT Kemmen

AZ:74.22.43-56-2176



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:15.000

Stand: März 2023

Legende

- WEA
- ▭ Bergbauberechtigungen
- ▨ Moore

Markert, Sylvia

Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 17:08
An: Markert, Sylvia
Cc: 'Nordost (AdB), Straßenverwaltung (FU-NOO-NL-OHV-Strassenverwaltung@autobahn.de)'
Betreff: AW: GZ 2022-3438 - WG: Behördenbeteiligung mit Auszug Antrag UKA 6 WEA Kemmen 2 (40.053.00/22)

Vorhaben: Windenergieprojekt Kemmen 2 6 Windenergieanlagen Typ Siemens SG 6.6-170
Ihr Zeichen: 40.053.00/22
Unser Zeichen: GZ 2022-3438

Sehr geehrter Frau Markert,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung zu dem o.g. Vorhaben.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Das Vorhaben betrifft hier die BAB A 13, wobei die WEA 8 ca. 889 m, die WEA 9 ca. 650 m, die WEA 10 ca. 608 m und die WEA 5, 6 sowie 7 jeweils > 800 m zum äußeren Fahrbahnrand der der BAB A 13 entfernt liegen. Damit liegen die Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen und wir können zu dem vorliegenden Antrag keine Entscheidung treffen bzw. eine Stellungnahme abgeben.

Hinweisgebend möchten wir jedoch darum bitten, Folgendes im Rahmen der weiteren Planung/Ausführung zu berücksichtigen:

Wenngleich aufgrund der Abstände zu BAB A 13 anbaurechtliche Belange vorliegend derzeit nicht berührt sind, weisen wir darauf hin, dass eine Realisierung der Vorhaben in dem vorgesehenen Abstand zur BAB eine jedenfalls abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB zur Folge haben kann. Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die selbständige Einholung ggf. erforderlicher weiterer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse o. Ä., sowie ggf. erforderlicher privatrechtlicher Zustimmungen Dritter und insbesondere die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost (siehe hier auch unsere E-Mail vom 05.01.2023 an Sie) verweisen.

Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Zickmann
Sachbearbeiterin
Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Fernstraßen-Bundesamt



**Die
Autobahn**
Nordost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
T: +49 3302 804-0
F: +49 3302 804-1391
E: nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Seeburger Chaussee 2, Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
40.053.00/22/1.6.2V/T12, 11.01.2022	C5-KM,	Karsten Mausolf, -1421	13.02.2023

Antrag auf Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung von 6 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Calau in der Gemarkung Kemmen (Windenergieprojekt Kemmen 2), Landkreis Oberspreewald-Lausitz (A 13, km 78,7 – 79,4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung geht die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen (Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögenswirksame Verwaltung) zum 01.01.2021 zur Autobahn GmbH des Bundes und an das Fernstraßen-Bundesamt über. In diesem Zusammenhang ist die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGVB) mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beleihen und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Grundsätzlich gelten wie für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen auch für WKA die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Das maßgebliche Bauteil für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer WKA. Außerdem darf von der errichteten WKA keine ablenkende oder störende Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgehen.

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Str. 6, in 03044 Cottbus beabsichtigt, im Windpark Kemmen 2 sechs WKA vom Typ Siemens SG 6.6-170 jeweils mit einer Gesamthöhe von 250 m östlich der Autobahn (A) 13 neu zu errichten und zu betreiben.

Die Abstände der neu geplanten WKA zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der A 13, gemessen von der waagrecht stehenden Rotorblattspitze, betragen dabei an allen Standorten 608 m und mehr.

Um eine WKA selbst in der Nähe von Straßen hinreichend sicher zu errichten und zu betreiben, sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des Verkehrs und der Autobahnbenutzer nicht zu gefährden. Höchste Priorität genießen dabei die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wurde geprüft, ob sich Verkehrsflächen der Autobahn im Gefahrenradius (vgl. OVG Koblenz, NVwZ-RR 2006, 768; OVG Magdeburg, Beschl. v. 09.02.2006 – 2 M 71/05, BeckRS 2008, 33 042) der WKA an den Standorten WEA 1, WEA 2 und WEA 3 befinden. Im vorliegenden Fall ergibt sich durch den Einsatz des WKA-Typs Siemens SG 6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe und 170 m Rotordurchmesser ein Gefahrenradius von 502,5 m (1,5fache Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser). Im vorliegenden Fall ergibt sich damit, dass sich die A 13 nicht im Gefahrenradius der WEA 5 bis WEA 10 befindet. Die straßenrechtliche Zustimmung der Autobahnverwaltung ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils gültigen Fassung) nur für Bauvorhaben in einem Abstand von bis zu 100 m zur Autobahn erforderlich und somit im vorliegenden Fall entbehrlich.

Jedoch bleibt aus Sicht der Verkehrsbehörde der Autobahn trotz des großen Abstandes zur A 13 die Möglichkeit von Ablenkungen für Verkehrsteilnehmer bestehen, wenn die sechs WKA wie vorgesehen nach luftrechtlichen Bestimmungen mit Blinklichtern gekennzeichnet werden.

Zur Minimierung negativer Einflüsse auf die Verkehrssicherheit sowie zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern hat die nächtliche Kennzeichnung der geplanten WEA 5 bis WEA 10 mit einem nach Bedarf gesteuerten radargestützten Befeuerungssystem koordiniert mit anderen in umliegenden Windparks befindlichen WKA (z. B. airspex® oder gleichwertig) zu erfolgen. Diese Art der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ist hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf der A 13 zu bevorzugen und einer Sichtweitenmessung mit angepasster Leuchtstärkeregelung vorzuziehen oder gegebenenfalls mit dieser zu kombinieren.

Gemäß § 33 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Entsprechend dieses Wortlautes ergibt sich, dass bereits eine abstrakte Gefährdung oder zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der der Autobahn zur Versagung ausreichend sind.

Somit sind Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 13 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und



vor dem Hintergrund des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau ARS 32/2001 des Bundesverkehrsministeriums nicht zulässig. Es genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Jegliche sowohl horizontale als auch vertikale Schriftzüge oder bildliche Darstellungen, die an den geplanten Anlagen vorübergehend oder dauerhaft angebracht werden sollen, sind nicht genehmigungsfähig.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reimund Griesche
Abteilungsleiter

Karsten Mausolf
Sachbearbeiter